

Synopse

Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens; Änderungen

Bisheriger Vertrag	Vertragsänderung
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
1. Zweck Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens ab.	1. Zweck Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens ab.
2. Vertragsparteien 1 Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal 2 Primarschule und Kindergarten treten unter der Bezeichnung „Schule Remigen-Mönthal“ in Erscheinung. Das Gremium wird mit „Kreisschulpflege Remigen-Mönthal“ bezeichnet.	2. Vertragsparteien 1 Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal. 2 Primarschule und Kindergarten treten unter der Bezeichnung „Schule Remigen-Mönthal“ in Erscheinung. Das Gremium wird mit „Kreisschulpflege Remigen-Mönthal“ bezeichnet.
3. Vertragsumfang 1 Die Einwohnergemeinde Remigen führt als Standortgemeinde die Primarschule und den Kindergarten. 2 Die Einwohnergemeinde Mönthal verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule der Schule Remigen-Mönthal zuzuweisen. Ausnahmewilligungen erteilt in begründeten Fällen die Schulpflege Mönthal.	3. Vertragsumfang 1 Die Einwohnergemeinde Remigen führt als Standortgemeinde die Primarschule und den Kindergarten. 2 Die Einwohnergemeinde Mönthal verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule der Schule Remigen-Mönthal zuzuweisen. Ausnahmewilligungen erteilt in begründeten Fällen der Ge- meinderat Mönthal.

<p>4. Kompetenzen der Sitzgemeinde</p> <p>1 Die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal stellt die Lehrpersonen und die Mitglieder der Schulleitung an.</p> <p>2 Die Einwohnergemeinde Remigen stellt die für die Zwecke der Primarschule und des Kindergartens benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.</p>	<p>4. Verantwortung der Standortgemeinde</p> <p>1 Die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal stellt die Lehrpersonen und die Mitglieder der Schulleitung an.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Remigen stellt die für die Zwecke der Primarschule und des Kindergartens benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.</p>
<p>II. Finanzielle Bestimmungen</p>	
<p>5. Schulgeld</p> <p>1 Die Gemeinde Remigen erhält von der Gemeinde Mönthal pro Schüler(in) und Kindergartenkind jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Remigen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mönthal gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und der Gemeinde Mönthal rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.</p> <p>2 Für die Lehrerbesoldungsanteile, die im Zusammenhang mit den Schüler(innen) und Kindergartenkinder aus der Gemeinde Mönthal zu leisten sind, werden basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr. Stichtag für die Abrechnung ist jeweils der Eintritt in das 2. Schulsemester des laufenden Kalenderjahres.</p>	<p>5. Schulgeld</p> <p>1 Die Gemeinde Remigen erhält von der Gemeinde Mönthal pro Schüler(in) und Kindergartenkind jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Remigen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mönthal gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und der Gemeinde Mönthal rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.</p> <p>2 Für die Lehrerbesoldungsanteile, die im Zusammenhang mit den Schüler(innen) und Kindergartenkinder aus der Gemeinde Mönthal zu leisten sind, werden basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr. Stichtag für die Abrechnung ist jeweils der Eintritt in das 2. Schulsemester des laufenden Kalenderjahres.</p>

III. Organisatorische Bestimmungen	
<p>6. Schulpflege (Zusammensetzung und Vergütung)</p> <p>1 Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal zuständig.</p> <p>2 Die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal setzt sich aus den drei Mitgliedern der schulpflege Remigen und zwei Mitgliedern der Schulpflege Mönthal, die für die Belange des Kindergartens und der Primarschule das volle Stimm- und Wahlrecht gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes erhalten, zusammen.</p> <p>3 Die Vergütungen an die Mitglieder der Kreisschulpflege Remigen-Mönthal erfolgen direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Spesenreglementen.</p>	<p>6. Schulführung</p> <p>1 Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Gemeinderat Remigen zuständig.</p> <p>2 Der Gemeinderat Remigen räumt zwei Mitgliedern des Gemeinderats Mönthal gemäss § 56 Abs. 4 Schulgesetz Einsitz mit vollem Stimmrecht ein in Bezug auf sämtliche in diesem Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten.</p> <p>3 Dieser erweiterte Gemeinderat trifft sich regelmässig zu einer Sitzung.</p> <p>4 Der erweiterte Gemeinderat setzt eine ständige Bildungskommission ein, welche sich aus den jeweils zuständigen Ressortvorstehern des Gemeinderats Remigen und des Gemeinderats Mönthal sowie der Schulleitung zusammensetzt. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Kommission werden in einem separaten Funktionen- und Delegationsreglement festgelegt.</p> <p>5 Die Vergütungen der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder (inkl. Delegation in die Bildungskommission) erfolgt direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Spesenreglementen.</p>
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
<p>7. Kündigung</p> <p>Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Der Vertrag ist erstmals auf das Ende des Schuljahres 2015 / 2016 kündbar. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung. Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.</p>	<p>7. Kündigung</p> <p>Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung. Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.</p>

<p>8. Erneuerung</p> <p>Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um je weitere zwei Jahre.</p>	<p>8. Erneuerung</p> <p>Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um je weitere zwei Jahre.</p>
<p>9. Vertragsänderungen</p> <p>Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien.</p>	<p>8. Vertragsänderungen</p> <p>Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien.</p>
	<p>9. Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Weitere Gemeinden können der Schule Remigen-Mönthal beitreten. Hierfür ist ebenfalls die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien notwendig.</p>
<p>10. Beschwerden</p> <p>Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.</p>	<p>10. Beschwerden</p> <p>Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.</p>
<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Mönthal und Remigen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 in Kraft.</p>	<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Mönthal und Remigen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte per 01. Januar 2022 in Kraft.</p>